

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1731
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Kommunale Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/25

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	24.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Kommunale Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/24.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja	Höhe:	
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen					

Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung ist eine Pflichtplanung nach § 80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). In ihr werden die wesentlichen qualitativen und quantitativen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung festgelegt.

§ 80, Abs. 1

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die Gemeinden werden somit zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Der Beschluss des Gemeinderats ist ein Grundsatzbeschluss ohne direkte finanzielle Konsequenz. Die tatsächliche Umsetzung einzelner Maßnahmen muss zusätzlich entweder in einem separaten Beschluss oder im Rahmen der Haushaltsplanungen beschlossen werden.

In der Anlage 1 ist das Konzept der Stadt Rheinau für die Kinderbetreuung im Kindergartenjahr 2024/25 in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und kirchlicher Trägerschaft in Form der Bedarfsplanung dargestellt.

Dabei sind die Belegungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen anhand der Anmeldezahlen kommentiert sowie die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Einrichtungen aufgezeigt (Teil C).

In Anlage 2 sind die aktuell vorliegenden Belegungszahlen in einer Tabelle zusammengefasst.

Anlagen:

Anlage 1 Bedarfsplanung in Rheinau 2024-25

Anlage 2 Übersicht